

Schon wieder zahlen? Anwohner sauer

WOLFSTEIN: Ausbau der Wingertsbergstraße wird zum Thema im Kreisrechtsausschuss – Verbandsgemeinde: Alles richtig so

VON DIETMAR FLIGG

Der Ausbau der Wingertsbergstraße in Wolfstein ist nicht unumstritten: Mittlerweile gibt es Anlieger, die gegen die bereits verschickten Gebührenbescheide Widerspruch eingelegt haben. Heidrun Schulz hat dies über ihren Anwalt getan und gleichzeitig die Aussetzung der Zahlungen beantragt.

Es sind insgesamt fast 9000 Euro (rund 6200 Euro für die Fahrbahn und 2745 Euro für Gehwege), die Heidrun Schultz zahlen soll. Doch sie und ihr Anwalt hegen Zweifel daran, dass die Gebührenforderung gerechtfertigt ist. Der Kaiserslauterer Rechtsanwalt Joachim Strauch hat einige Argumente parat, die er im Widerspruchsschreiben an die Verwaltung formuliert. Er geht von einer Nutzungsdauer der Wingertsbergstraße von 40 bis 50 Jahren aus – im Gegensatz zu einer Hauptverkehrsstraße, deren Nutzungsdauer bei etwa 25 Jahren liege – da diese Straße lediglich von Anliegern befahren wird; außerdem handele es sich um eine Sackgasse. Da Schultz bereits 1975 Beiträge für den Bau der Straße gezahlt habe, dürfe sie nicht schon wieder nach erst 35 Jahren finanziell belastet werden.

Darüber hinaus führt Strauch einen weiteren Punkt ins Feld: Die Straße sei damals mangelhaft gewesen. Die entstandenen Schäden, die nun zur Erneuerung geführt hätten, seien auf diese schlechte Bauleistung von einst zurückzuführen. Ein mittlerweile erstelltes Gutachten habe eindeutig nachgewiesen, dass der Unterbau der Straße zu 100 Prozent fehlerhaft gewesen sei. Dies sei letztlich der Grund für den Neuausbau der Straße gewesen. Der Anwalt geht also nicht von der Erneuerung einer vormals intakten Straße aus, insofern seien damals Beiträge für eine mangelhafte Leistung gezahlt worden. „Die Kompensation dieses Fehlers kann nicht darin liegen, (...) Anlieger ein zweites Mal zur Kasse zu bitten“, formuliert Strauch im Widerspruchsschreiben.

Ähnlich argumentiert der Anwalt auch, was die Beitragsforderung für die Erneuerung der Gehwege angeht. Diese seien erst vor 25 Jahren angelegt und durch Beiträge der Anlieger finanziert worden. Sollte die Erneuerung der Gehwege erforderlich gewesen sein, könne auch dies nichts mit einer normalen Abnutzung durch die Anlieger zu tun haben, sondern nur mit einer mangelhaften Bauleistung zu tun haben.

In der Verwaltung, die die Beschei-



Der Ausbau der Wingertsbergstraße ist im Gange. Auf der rechten Seite befindet sich das Grundstück von Heidrun Schulz. Da es eine Zufahrtmöglichkeit durch das zweiflügelige Eisentor gibt, ist das Grundstück beitragspflichtig, sagt die Verwaltung. Der Hauptzugang befindet sich auf der gegenüber liegenden Seite an der Straße Immetshausen.

FOTO: SAYER

de erlassen hat, sieht man die Sache allerdings völlig anders. Werkleiter Helmut Kissel verweist darauf, dass Beiträge bereits nach Ablauf von 18 bis 20 Jahren wieder gefordert werden könnten. Dazu gebe es Urteile des Oberverwaltungsgerichts. Da die

Straße 1975 gebaut worden sei, sei eine erneute Beitragserhebung also zulässig. Das Argument des Rechtsanwalts, die Straße sei damals schon fehlerhaft hergestellt worden, weist Kissel ebenfalls zurück. Die Straße sei „nach dem damaligen Stand der

Technik gebaut“ worden. Außerdem würden die Anlieger nicht mit den Kosten für einen neuen Unterbau belastet – dies übernahmen die Verbandsgemeindewerke.

Das von Rechtsanwalt Strauch ebenfalls angeführte Argument, es

sei durchaus nicht völlig klar, ob seine Mandantin überhaupt Anliegerin der Wingertsbergstraße sei, weist Kissel ebenfalls zurück. Strauch argumentiert, der Hauptzugang zum Schulz'schen Grundstück liege an der Straße Immetshausen, hingegen verlaufe die Wingertsbergstraße auf der rückwärtigen Seite.

Für Werkleiter Kissel ist das allerdings nicht stichhaltig, denn alle bebauten Grundstücke, die einen Zugang hätten, müssten veranlagt werden – und Schultz' Grundstück habe einen solchen, auch wenn der auf der Haus-Rückseite liege. Für Kissel gibt es folglich nur eine Reaktion auf den eingelegten Widerspruch, und die lautet: „Wir weisen den Widerspruch zurück.“ Noch in diesen Tagen soll den Anliegern, die sich gegen die Gebührenbescheide wehren, dies mitgeteilt werden. Da offensichtlich keine Einigung erzielt werden konnte, bleibt Heidrun Schulz noch eine Hoffnung – der Kreisrechtsausschuss.

Zur Sache: Was ist der Kreisrechtsausschuss?

Der Kreisrechtsausschuss ist eine Einrichtung des Landkreises, die über Widersprüche gegen Verwaltungsbescheide entscheidet. Fühlt sich ein Bürger durch einen Bescheid oder eine Verfügung in seinen Rechten verletzt, so kann er Widerspruch beim Kreisrechtsausschuss einlegen. Ein Dreiergremium, bestehend aus einem Juristen der Kreisverwaltung sowie zwei ehrenamtlichen Beisitzern, entscheidet dann über dessen Berechtigung.

Nach Eingang des Widerspruchs stellt die zuständige Behörde in ei-

ner sogenannten Abhilfeprüfung zunächst sicher, dass der Bescheid überhaupt rechtskräftig war. Ist dies der Fall, werden die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, sowie der betroffene Bürger zu einer mündlichen Verhandlung eingeladen. Diese findet in der Regel öffentlich statt. Nach anschließend geheimer Beratung teilt der Ausschuss seine Entscheidung in einem Widerspruchsschreiben beiden Parteien schriftlich mit. Gegen diesen können beide Seiten beim Verwaltungsgericht Neustadt Klage erheben.

Die Widersprüche betreffen im Landkreis Kusel laut Horst-Dieter Schwarz, Chefjustiziar der Kreisverwaltung, vom Aufenthaltsrecht über BAföG-Anträge bis hin zur Maulkorbpflicht für Hunde alles. Eine besondere Bereitschaft zum Widerspruch lasse sich vor allem dann feststellen, wenn ein gravierender Eingriff ins eigene Leben stattfindet. So beschäftige sich der Kreisrechtsausschuss häufig mit Widersprüchen gegen Baugenehmigungen, Abrissverfügungen und wenn der Führerschein entzogen werde. (hot)